

# Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen

## Amtliche Mitteilungen

XVII / 2020 | 26. August 2020

## Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen

In Anwendung der Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 29. Juni 2018 wurden im Einvernehmen mit der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung, vom Akademischen Senat am 8. Juli 2020, zuletzt geändert vom Akademischen Senat am 6. Juni 2018, folgende Richtlinien beschlossen:

### I. Lehraufträge

In der Regel werden Lehraufträge nach folgenden Sätzen vergütet:

1. Lehraufträge an Personen
  - a) mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten und
  - b) für Sprach-, Musik- und Sportunterrichtje Lehrauftragsstunde (45 Min.) mit **37,50 €**.
2. Lehraufträge für Lehraufgaben von Professor\*innen je Lehrauftragsstunde (45 Min.) mit **39,50 €**.
3. Lehraufträge an Personen, die praxisbegleitende Supervision ausüben:
  - a) in Form von Gruppensupervision je Lehrauftragsstunde (45 Min.) mit **38,00 €**.
  - b) in Form von Einzelsupervision je Lehrauftragsstunde (60 Min.) mit **38,00 €**.
4. Lehraufträge an Professor\*innen je Lehrauftragsstunde (45 Min.) mit **42,00 €**.

### II. Prüfungen

Wirken Lehrbeauftragte bei Prüfungen mit, erhalten sie auf Antrag eine Vergütung.

Leistung	Konkretisierung	Vergütung (Basis 26,80 €/h)
<b>studienbegleitende Prüfungsleistungen</b>	30 Minuten	13,40 €
<b>Begutachtung von Abschlussarbeiten</b> Erstgutachter*in	Betreuungs-/Bewertungsaufwand	155,00 €
	Zweitgutachter*in	Bewertungsaufwand
Klausuraufsicht		26,80 €/h
Beteiligung an mündlichen Prüfungen	Modulprüfung	13,40 €
	Mündliche Prüfung (Bachelor-/Master-Abschluss)	26,80 €

### III. Sonderregelungen für Einzelveranstaltungen

Der Antrag einer hauptamtlichen Lehrkraft auf Beteiligung von Referent\*innen an einer Lehrveranstaltung muss rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung bei dem\*der Prorektor\*in vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- Nummer und Titel der Veranstaltung
- Datum, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung
- ggf. Ort, sofern die Veranstaltung außerhalb der EHB durchgeführt werden soll
- Begründung für die Hinzuziehung von Referent\*innen
- Personalien

Die Beteiligung von Referent\*innen ist nur zulässig, wenn bei ihm\*ihr ein besonderer Bezug zum Seminarthema in Forschung, Entwicklung oder Praxis besteht.

Der\*Die Referent\*in erhält eine pauschale Vergütung von **28,50 € / Stunde** (45 Min.), durch die grundsätzlich alle weiteren Aufwendungen abgegolten sind.

Über die Beteiligung von Referent\*innen entscheidet fachlich der\*die Prorektor\*in und in Bezug auf die haushaltsmäßigen Voraussetzungen der\*die Kanzler\*in. Gemäß Lehrverpflichtungsverordnung ist der Einsatz von Referent\*innen grundsätzlich auf das Lehrdeputat anzurechnen.

In Ausnahmefällen ist für Referent\*innen, die ihren Wohn- und Dienstsitz nicht in Berlin haben, nach Entscheidung der Hochschulleitung eine Beteiligung an Reise- oder Übernachtungskosten nach Maßgabe des Haushalts zulässig.

#### **IV. Trainer\*in im fachpraktischen Pflegeunterricht**

Trainer\*innen im fachpraktischen Pflegeunterricht haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Examen in einem Pflegeberuf, mindestens 2 Jahre Berufserfahrung, Tätigkeit in der Pflegepraxis, abgeschlossene Weiterbildung eines anerkannten Praxisanleiterlehrgangs.

Honorar: **28,50 € je Übungsstunde** (45 Min.) für begleitende Übungseinheiten zum Erwerb von Fertigkeiten auf der psycho-motorischen Ebene (hier: in Bezug auf Pflegemaßnahmen), bei der praktisch geübt wird, was im theoretischen Seminar des Moduls wissenschaftlich erklärt, analysiert und evaluiert wurde. Sie ist als vertiefende Ergänzung innerhalb des Moduls zu betrachten und soll die Studierenden auf die praktische Tätigkeit während der Praxiseinsätze unterstützend vorbereiten. Die Hauptverantwortung des Moduls liegt bei dem\*der betreuenden Professor\*in der EHB. Der\*Die Trainer\*in ist verpflichtet, die Übungseinheiten nach der Vorgabe des\*der Modulverantwortlichen durchzuführen.

#### **V. Sitzungsgeld**

##### 1. Sitzungsgeld erhalten

- (a) die als Mitglieder von Hochschulgremien gewählten Lehrbeauftragten gemäß der „Verordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die Vertreter der Studenten und der nebenberuflichen Lehrkräfte in den Gremien der Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-sitzungsgeldverordnung – HSigVO)“ vom 1. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2001 (GVBl. S. 489). Dies betrifft die Teilnahme an Sitzungen des Akademischen Senats, des Konzils und an den weiteren in der HSigVO genannten Gremien.
- (b) die Lehrbeauftragten, die an Modulkonferenzen und Lehrbeauftragtenkonferenzen teilnehmen (maximal zwei Konferenzen pro Semester), in Höhe des ersten Satzes für Lehrbeauftragte.

2. Pro Sitzung wird Sitzungsgeld einmal gewährt. Ein\*e gremienbezogen gewählte\*r Stellvertreter\*in aus der Gruppe der Lehrbeauftragten erhält Sitzungsgeld nur im Fall der Vertretung des betreffenden Mitglieds eines Gremiums gemäß Ziffer 1 Buchstabe a.

3. Sitzungsgeld wird gezahlt, wenn ein formloser Antrag gestellt und als Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung die dem Sitzungsprotokoll beigefügte Kopie der Anwesenheitsliste vorgelegt wird.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum Wintersemester 2020/2021 (1. Oktober 2020) in Kraft. Zugleich treten die bislang geltenden Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen (Amtliche Mitteilungen der EHB VIII 2018 vom 29. Juni 2018) außer Kraft.